#### Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen in der Fassung der Änderungsverordnung vom 15. Oktober 2001

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und 4 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - wird von der Gemeinde Nordkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom 24.02.92 für das Gebiet der Gemeinde Nordkirchen folgende Verordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

#### Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Mitführen von Hunden
- § 6 Papierkörbe/Sammelbehälter
- § 7 Kraftfahrzeuge/Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Benutzung der Anlagen
- § 10 Plakatieren
- § 11 Kinderspielplätze
- § 12 Schutzvorkehrungen
- § 13 Hausnummern
- § 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 15 Wahrung der Mittagsruhe
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

#### Präambel

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 sowie § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung vom 7. März 1990 (GV NW S. 201) wird von der Gemeinde Nordkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom 20.02.92 für das Gebiet der Gemeinde Nordkirchen folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  - 1. Grün-, Erholungs-, Spiel und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  - 2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Briefkästen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  - 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

### § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

#### § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist untersagt
  - in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern.

- 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
- 3. in den Anlagen zu übernachten;
- 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- 5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
- 6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Viehweiden müssen so eingefriedigt werden, dass Verkehrsflächen und Anlagen (insbesondere die Ufer und Böschungen von Gewässern) vom Vieh nicht betreten, beschmutzt oder beschädigt werden können. Die Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen des Viehs nicht möglich ist. Sie sind mindestens 0,80 m von Ufern und Böschungskanten entfernt zu errichten. Tränken müssen so abgesichert werden, dass die Ufer und Böschungen der Gräben und Gewässer vom Vieh nicht beschädigt werden können.

#### § 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  - 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  - 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern oder von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
  - 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
  - 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
  - 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
  - 6. ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen oder sonstige Werbemittel jeder Art in den Anlagen zu verteilen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

#### § 5 Mitführen von Hunden

- (1) Wer auf den öffentlichen Verkehrsflächen und in den Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen nicht gefährden und Sachen nicht beschädigen. Hundekot und evtl. Verschmutzungen, die durch die Hunde verursacht werden, sind vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Bissige und bösartige Hunde müssen stets an kurzen Leinen geführt werden und einen Maulkorb tragen.

### § 6 Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

# § 7 Abstellen von Kraftfahrzeugen/ Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen

- (1) Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge außerhalb von Privatgrundstücken ist verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.
- (2) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

### § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen und dergleichen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

### § 9 Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Ein Betreten der Anlagen außerhalb der Wege ist nicht gestattet. Soweit für die Wege in den Anlagen nicht bereits § 41 Zeichen 241 StVO gilt, dürfen die Anlagenwege nur mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und Kindern mit Kinderfahrzeugen befahren werden.
- (4) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

### § 10 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln aller Art (Plakatanschlag) an und in den Anlagen (§ 1 Abs. 3) sowie an Türen, Toren, Wänden und Mauern von öffentlichen Gebäuden ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, die in Abs. 1 genannten Gegenstände zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind, insbesondere wenn es sich um eine genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzung auf hierfür ausgewiesenen Flächen handelt.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 BauO NW in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Wer entgegen den Verboten der Absätze 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, die dort genannten Gegenstände beschriftet, bemalt, besprüht oder dieses veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Pflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Abs. 2 hingewiesen wird.

#### § 11 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen ist auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

### § 12 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind Blumentöpfe und -kästen gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

#### § 13 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf seine Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls separat anzubringen.

## § 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänge für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes NW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übel riechende und Ekel erregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitungen zu verhindern. Diese Regelung findet auf Stallmist keine Anwendung.
- (3) Bei der Ausbringung von Gülle und Jauche und anderen flüssigen oder festen übel riechenden Dungstoffen oder Klärschlämmen ist dafür Sorge zu tragen, dass Geruchsbelästigungen weitgehend vermieden werden. Gülle, Jauche und Klärschlämme sind daher nach Möglichkeit bodennah (zum Beispiel durch Schleppschlauch oder Gestängeverteiler) auszubringen und auf unbestellten Ackerflächen unverzüglich einzuarbeiten.
- (4) Bei Einsatz von Verteilsystemen, die eine bodennahe Ausbringung nicht ermöglichen, ist von den gemäß § 30 BauGB geplanten Gebieten und von den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) ein 50-m-Abstand einzuhalten. Die Ausbringung sollte nach Möglichkeit bei kühler und bedeckter Witterung erfolgen.

- (5) An Sonn- und Feiertagen ist die Ausbringung von Gülle, Jauche und anderen flüssigen oder festen übel riechenden Dungstoffen und Klärschlämmen nicht zulässig. An Sonn- und Feiertagen vorgelagerten Tagen (z. B. Samstagen) dürfen die genannten Stoffe in der 50-m-Zone bis 14:00 Uhr ausgebracht werden, wenn eine unmittelbare Einarbeitung erfolgt.
- (6) Die Vorschriften der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche (Gülle-VO) bleiben unberührt.

### § 15 Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede T\u00e4tigkeit untersagt, die mit besonderer L\u00e4rmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit st\u00f6ren k\u00f6nnte. Als solche T\u00e4tigkeiten gelten insbesondere:
  - 1. der Gebrauch von Verbrennungsmotorgetriebenen Rasenmähern;
  - 2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
  - 3. das Holz hacken, hämmern, sägen, bohren, schleifen, fräsen, schreddern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

#### § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Gemeindedirektor der Gemeinde Nordkirchen kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung erlassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

### § 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
- 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
- 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung,
- 4. das besondere Verunreinigungsverbot sowie den Anlein- und Maulkorbzwang gemäß § 5 der Verordnung,
- 5. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll sowie der zweckwidrigen Auffüllung von Wertstoffcontainern gemäß § 6 der Verordnung,
- 6. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen sowie das Abstellverbot von Kraftfahrzeugen gemäß § 7 der Verordnung,
- 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen- und Zelten gemäß § 8 der Verordnung,
- 8. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 9 der Verordnung,
- 9. das Verbot hinsichtlich des Plakatierens, Beschriftens, Bemalens und Besprühens gemäß § 10 der Verordnung.
- das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielplätzen sowie das unbefugte Betreten der Kinderspielplätze gemäß § 11 der Verordnung.
- 11. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 12 der Verordnung,
- 12. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 13 der Verordnung,
- 13. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gemäß § 14 der Verordnung,
- 14. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten gemäß § 15 der Verordnung,

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 7. Juli 1986 (BGBI. I S. 977) mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

#### § 18 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen vom 19. Dezember 1975 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Nordkirchen, 24. Februar 1992

Gemeinde Nordkirchen als örtliche Ordnungsbehörde

Drebing Gemeindedirektor